

**Zweite Verordnung
Über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO)**

v. 28.02.1989 (BGBl I S. 481),
zuletzt geändert d. V. v. 30.11.2018
(BGBl I S. 2245)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl S. 413), Abs. 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl S 721) und geändert durch Art. 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1 Zugmaschinen

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- und Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

Abweichen von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehend.

Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern i. S. v. Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gem. dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Abs. 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Lade- fläche eben, tritt und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Abs. 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Ab- fahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenver- kehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§§ 2 mit 5 (aufgehoben)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anmerkungen

1. Amtliche Begründung

1.1 Zur Zweiten Verordnung v. 28.02.1989 (aus VkB I S. 322)

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung werden einige allgemeine Ausnahmeregelungen in den Bereichen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) getroffen. Damit wird eine nicht unerhebliche Anzahl von Einzelausnahmegenehmigungen entbehrlich.

Es handelt sich um *Ausnahmebestimmungen über den Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge für örtliche Brauchtumsveranstaltungen* (vgl. § 1).

[...]

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Die Regelung in § 1 erstreckt sich auf Ausnahmen für den Einsatz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern bei **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen**.

Unter Brauchtumsveranstaltungen fallen z. B. **Fastnachtsumzüge, Felderfahrten, Schützen- und Feuerwehrfeste**. Der Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ wird bereits in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO verwendet; diese Bestimmung stellt „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ von der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO frei.

- a) Hier besteht vornehmlich für den ländlichen Raum ein Bedürfnis, durch allgemeine Ausnahmeregelung den Einsatz von langsam fahrenden land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (bis 32 km/h) und von Anhängern (in der Regel aus der Land- oder Forstwirtschaft) für die Brauchtumsveranstaltungen zu erleichtern, indem von der Zulassungspflicht (§ 1 Abs. 1) befreit wird.

Die Befreiung von der Zulassungspflicht – und damit gem. § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes auch von der Kfz-Steuerpflicht – für die Dauer der Veranstaltung einschließlich An- und Abfahrten erscheint vertretbar.

Da die betreffenden Zugmaschinen – auch als land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge – ohnehin der Zulassungspflicht nach § 18 Abs. 1 StVZO unterliegen und daher in aller Regel bereits zugelassen sein dürften, wäre – falls insoweit die Ausnahmeregelung für die Veranstaltung in Anspruch genommen werden sollte – eine Umschreibung bei der Zulassungsstelle nötig; indes wird man wohl – auch mit Rücksicht auf die meist relativ kurze Dauer solcher Veranstaltungen – hiervon allgemein absehen.

Von viel größerer praktischer Bedeutung ist, dass die von diesen Zugmaschinen gezogenen und möglicherweise zulassungsfreien land- oder forstwirtschaftlichen Anhänger durch den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen **nicht zulassungspflichtig** werden.

Dies stellt § 1 Abs. 1 der vorliegenden Ausnahmereverordnung sicher.

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne dieser Ausnahmereverordnung sind solche Zugmaschinen, die normalerweise für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und aus Gründen der Beschränkung der Zahl der begünstigten Fahrzeuge fallen unter die Befreiung – abgesehen von den Anhängern – **nur die langsam laufenden land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (bis 32 km/h)**. Die 32 km/h bilden derzeit die Grenze für die sog. Langsamläufer unter den Zugmaschinen (vgl. auch § 1 der 28. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 22. April 1981 – BGBl I S. 393).

Es bleibt für diese Fahrzeuge jedoch das Erfordernis der **Betriebserlaubnis** (§ 18 Abs. 3 Satz 1 StVZO) und des **eigenen zugeteilten Kennzeichens** (§ 18 Abs. 4 Satz 1 StVZO) sowie als Fahrzeugpapier mindestens der **Betriebserlaubnissachweis** (§ 18 Abs. 5 StVZO).

Außerdem gelten – ohne dass dies in der Ausnahmereverordnung einer Erwähnung bedarf – die **Bau- und Betriebsvorschriften der §§ 30 ff. StVZO**.

- b) Die durch § 1 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit, solche Zugmaschinen mit ihren Anhängern auch mit dem Führerschein der Klasse 5 (Anm. jetzt Klasse L) fahren zu dürfen, soll die Beteiligung von Helfern ermöglichen, die sich in ihrer Freizeit hierfür zur Verfügung stellen. Die Ausnahme erscheint vertretbar, zumal sie auf **langsam fahrende Zugmaschinen** (bis 32 km/h) beschränkt ist, das Mindestalter des Fahrzeugführers **18 Jahre** betragen muss und bei den Veranstaltungen selbst nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Ausnahmeverordnung nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden darf.
- c) Für die Verwendung der Fahrzeuge auf Brauchtumsveranstaltungen ist außerdem eine **Ausnahme vom Verbot der Beförderung von Personen auf der Ladefläche der Anhänger** vorgesehen (§ 1 Abs. 3).
Die Beförderung insbesondere aktiver Teilnehmer auf den Festwagen ist häufig wesentlicher Bestandteil solcher Umzüge (z. B. bei Fastnachtsumzügen).
Diese Befreiung von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO ist nur vertretbar, wenn ausreichend Schutzvorkehrungen – insbesondere baulicher Art – gegen Unfälle und sonstige Gefährdung der Teilnehmer getroffen werden. § 1 Abs. 3 erklärt dies zur Bedingung für die Ausnahmeregelung.
Außerdem sieht § 1 Abs. 4 Nr. 2 als weitere Bedingung vor, dass die unter die Ausnahmeregelung fallenden Fahrzeuge auf der Veranstaltung selbst nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden dürfen.
- d) Eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** ist unerlässlich (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1).
Für die Zugmaschinen selbst – auch wenn sie zulassungsfrei gestellt sind – besteht ohnehin eine Versicherungspflicht nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes. Falls die Versicherung, insbesondere der Anhänger, auf den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke beschränkt ist, müsste sie den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen erweitert werden.
In Betracht kommt entweder eine **Deckungszusage des Versicherers** im Rahmen einer bereits bestehenden Haftpflichtversicherung.
Stattdessen kann jedoch auch eine **gesonderte Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** für die teilnehmenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge abgeschlossen werden.